

§ 21

(1) Wer Auskunft zu erteilen hat, ist verpflichtet, der ersuchenden Behörde auf Verlangen diejenigen Gegenstände, insbesondere Urkunden und Schriftstücke einschließlich der einschlägigen Stellen seiner Geschäftsbücher, zur Einsicht oder Nachprüfung vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Vorgänge beziehen. Unter den gleichen Voraussetzungen hat er Einsicht in Räume und verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Zuwiderhandelnden überlassen hat. § 19 Abs. 1 ix. 2 finden keine Anwendung.

(2) In dringenden Fällen kann die Vorlegung unmittelbar erzwungen werden.

§ 22

(1) Verweigern Zeugen, Sachverständige oder private Auskunftspersonen vor den mit der Preisüberwachung beauftragten Behörden ohne einen nach § 19 Abs. 1 oder 2 zulässigen Grund ihr Zeugnis, das Gutachten oder die verlangte Auskunft oder verweigern sie die im § 21 geregelte Vorlegung oder leisten sie der nach § 24 Abs. 2 Satz 3 zugestellten Ladung nicht Folge, so können der *Reichskommissar für die Preisbildung* oder die Preisüberwachungsstellen und im Beschwerdeverfahren die Beschwerdebehörden gegen sie Ordnungsstrafen bis zu 100000 D-Mark festsetzen. Zugleich können ihnen die durch ihre Weigerung oder ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt werden.

(2) Beim Ausbleiben eines Zeugen oder Sachverständigen kann die Vorführung durch die zuständige Polizeibehörde angeordnet werden. Die Polizeibehörde hat dem Ersuchen stattzugeben.

(3) Diese Maßnahmen sind mit der Beschwerde anfechtbar; die Vorschriften der §§ 28 bis 31 und 32 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.